

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Zürich, 30. November 2009 BU

Anhörung Änderung der CO₂-Verordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 64 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir mit den vier nachfolgenden Begehren gerne Gebrauch machen.

1. Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik gemäss Art. 10 Abs. 1 bis lit. b. in die Verordnung aufnehmen

Bekanntlich haben die Eidg. Räte am 12. Juni beschlossen, dass ein Drittel des Ertrages der CO₂-Abgabe, höchstens aber 200 Millionen Franken pro Jahr, für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu verwenden ist. Diese teilen sich auf in globale Finanzhilfen für die Kantone an

- a. die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude; und
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Abgabbeertrages pro Jahr.

In der Verordnung wird die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen gemäss Buchstabe a. einlässlich geregelt. Für den Tatbestand gemäss Buchstabe b. fehlt aber jeder Hinweis im Verordnungstext. Das mag damit zusammenhängen, dass sich diese globalen Finanzhilfen nach Art. 15 des Energiegesetzes richten und sich damit auf vorbestehende kantonale Programme abstützen. Es ist aber genau zu prüfen, ob mit dieser gesetzlichen Grundlage und den kantonalen Programmen alle nötigen Details bezüglich Beitragsberechtigung, Gesuchseinreichung, Höhe der globalen Finanzhilfen, Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle sowie mangelhafter Erfüllung hinreichend geregelt sind. Wenn nicht, sind entsprechende Regelungen in die vorliegende Verordnung aufzunehmen, oder es ist eine eigenständige Verordnung zu erlassen. In der vorliegenden Verordnung ist in jedem Fall zumindest ein Hinweis auf die Finanzhil-

fen für die die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik und Art. 15 Energiegesetz zu machen, um damit der Bedeutung auch dieses Bereichs angemessen Rechnung zu tragen.

2. Ergänzung von Art. 28a mit Bezug auf gebäudetechnische Massnahmen

Zu Unrecht beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Massnahmen im Bereich Gebäudehülle. Im Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 26. Januar 2009 ist ausdrücklich festgehalten, dass unter die energetische Gebäudesanierung "alle Massnahmen zur Erneuerung von Bauten, die auf eine Reduktion des Verbrauchs von Fremdenergie abzielen", fallen (BBl 2009 S. 1213). Auf diesen Sachverhalt machte Nationalrat Rudolf Rechsteiner in der parlamentarischen Debatte vom 2. Juni 2009 unwidersprochen aufmerksam (AB 2009 N 977). Wir beantragen daher, in den Wortlaut von Art. 28a entsprechend auch gebäudetechnische Massnahmen aufzunehmen.

3. Art. 12 (Emissionsrechte und Emissionszertifikate)

Es ist dafür zu sorgen, dass die betroffenen Unternehmen rechtzeitig über einen allfällig zu erwartenden Entzug von zu viel zugeteilten Emissionsrechten informiert werden, damit sie diesem Umstand rechtzeitig Rechnung tragen können

4. Wirtschaft in Fachausschuss nach Art. 28h einbeziehen

Schliesslich will das UVEK für Fragen des nationalen Gebäudeprogramms einen beratenden, paritätisch zusammen gesetzten Fachausschuss aus Vertretern des Bundes und der Kantone einsetzen. Auffallend ist, dass zu diesem Begleit- und Beratungsgremium keine Drittorganisationen beigezogen werden sollen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass die wichtigsten Akteure bei der Ausschöpfung des Reduktionspotenzials, nämlich die Eigentümer der Immobilien und die Fachleute aus der Baubranche (Energie- und Haustechnik, Gebäudehülle) unter allen Umständen Einsitz in diesem Gremium haben sollten.

Gerne nehmen wir an, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüssen

bauenschweiz



aNR Robert Keller
Präsident



Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (jacqueline.hug@bafu.admin.ch)